



Universität St.Gallen

Institut für Law and Economics

# Forum für Steuerrecht

Aus dem Inhalt

Peter Brülisauer

**Sitz versus Verwaltung im interkantonalen und im internationalen Verhältnis**

Unter besonderer Berücksichtigung der Sitzverlegung einer «klassischen» Sitzgesellschaft im internationalen Konzern

Livio Bucher

**Anrechnung von ausländischen Quellensteuern unter Pillar 2**

Nils Harbeke

**Zur Debatte «Nutzungsberechtigung und Finanzinstrumente»**

Was folgt auf BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023?

Peter Hongler/

Simon Kempny/

Matthias Valta

**Thesen zur gleichheitsgrundrechtlichen Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips**

Eine gemeinsame Anregung zur verfassungsrechtsdogmatischen Rückbesinnung von bundesdeutscher und schweizerischer Warte

Stefan Oesterhelt/

Andrea Opel

**Rechtsprechung 2024/2**

Henk Fenners/

Heinz Baumgartner/

Pascal Duss

**Gesetzgebungs-Agenda 2024/2**

# 2024/2

---

## Impressum

### Forum für Steuerrecht

Publikation des Instituts für Law and Economics (ILE-HSG)

### Abkürzungsvorschlag

FStR

### ISSN 1424-9855

### Herausgeber und Verlag

Institut für Law and Economics  
an der Universität St.Gallen, Varnbuelstrasse 19, CH-9000 St.Gallen  
Telefon: +41 (0)71 224 25 20  
E-Mail: fstr-ile@unisg.ch  
Website: <https://ile.unisg.ch>

### Redaktion

Leitung: Prof. Dr. Peter Hongler ([peter.hongler@unisg.ch](mailto:peter.hongler@unisg.ch))  
Stellvertretung: Dr. iur. Tabea Lorenz  
Unternehmenssteuer: Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol. Raoul Stocker  
Einkommenssteuer: MLaw Fabienne Limacher, LL.M.  
Umsatzsteuer und Verkehrssteuern: Dr. oec. publ. Ivo P. Baumgartner  
Internationales Steuerrecht: Prof. Dr. iur. Pascal Hinny und  
Prof. Dr. Peter Hongler  
Aus der Rechtsprechung: lic. iur. Stefan Oesterhelt, LL.M.  
Gesetzgebungs-Agenda: Dr. iur. Henk Fenners  
Produktionsleitung: Ladislava Metzger ([ladislava.metzger@unisg.ch](mailto:ladislava.metzger@unisg.ch);  
Telefon: +41 (0)71 224 25 20)

### Manuskripte und Rezensionsexemplare

Bitte an den Verlag oder elektronisch an [peter.hongler@unisg.ch](mailto:peter.hongler@unisg.ch)

### Lektorat

Dr. rer. oec. Nicole Pohl

### Korrektorat

René Sieber

### Erscheinungsweise

Pro Jahr erscheinen vier Hefte; Erscheinungsdaten sind jeweils der  
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

### Bezugspreis

Jahres-Abonnement: CHF 424.40 (Studierende und Steuerexperten in  
Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente); Mehrfach-Abonne-  
mente: Auskunft beim Verlag. In diesen Preisen sind der Jahresordner  
sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Es werden die effektiven Versand-  
kosten verrechnet.

Die Rechnungsstellung für Jahres-Abonnemente erfolgt jeweils am  
Jahresanfang.

### Bestellungen

Beim Verlag

### Abbestellungen

Schriftlich beim Verlag bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende

### Herstellung

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

### Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und  
Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechts-  
gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger  
schriftlicher Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Ein-  
speicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder  
anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur  
als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.



Universität St.Gallen

Institut für Law and Economics

---

# Forum für Steuerrecht

2024/2

---

# Inhalt

	Artikel	
Peter Brülisauer	<b>Sitz versus Verwaltung im interkantonalen und im internationalen Verhältnis</b> Unter besonderer Berücksichtigung der Sitzverlegung einer «klassischen» Sitzgesellschaft im internationalen Konzern	<b>97</b>
Livio Bucher	<b>Anrechnung von ausländischen Quellensteuern unter Pillar 2</b>	<b>142</b>
Nils Harbeke	<b>Zur Debatte «Nutzungsberechtigung und Finanzinstrumente»</b> Was folgt auf BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023?	<b>154</b>
Peter Hongler/ Simon Kempny/ Matthias Valta	<b>Thesen zur gleichheitsgrundrechtlichen Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips</b> Eine gemeinsame Anregung zur verfassungsrechtsdogmatischen Rückbesinnung von bundesdeutscher und schweizerischer Warte	<b>166</b>
	Aus der Rechtsprechung	
Stefan Oesterhelt/ Andrea Opel	<b>Rechtsprechung 2024/2</b>	<b>172</b>
	Gesetzgebungs-Agenda	
Henk Fenners/ Heinz Baumgartner/ Pascal Duss	<b>Gesetzgebungs-Agenda 2024/2</b>	<b>198</b>

# Sitz versus Verwaltung im interkantonalen und im internationalen Verhältnis

Unter besonderer Berücksichtigung der Sitzverlegung einer «klassischen» Sitzgesellschaft im internationalen Konzern

Peter Brülisauer\*



*Peter Brülisauer, Dr. iur.  
HSG, dipl. Steuerexperte,  
Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Universität St. Gallen, Ersatzrichter der StRK Thurgau, Mitglied der Fachgruppe Steuern von EXPERTsuisse, Tax Partner, MME Legal | Tax | Compliance, Zürich,  
peter.brueelisauer@mme.ch*

Die Begriffe «Sitz» und «Verwaltung» sind im interkantonalen Verhältnis zur Bestimmung des Hauptsteuerdomizils in jüngster Zeit vermehrt in den Fokus der Steuerbehörden und der Steuergerichte geraten. Im Rahmen dieses Artikels wird das Verhältnis zwischen dem Ort des statutarischen Sitzes und dem Ort der tatsächlichen Verwaltung im interkantonalen Verhältnis für Gesellschaften im Allgemeinen und für die «klassische» Sitzgesellschaft eines internationalen Konzerns beleuchtet. Dabei wird aufgezeigt, dass die Sitzgesellschaft im internationalen Konzern, welche idR als «Domizilgesellschaft» fungiert und nicht mit der «Scheingesellschaft» verwechselt werden darf, für internationale Konzerne ein wichtiges Gruppenleitungsinstrument darstellt und in der Praxis von grösster Bedeutung ist. Mit der klassischen Sitzgesellschaft wird auch kein Rechtsmissbrauch und keine Steuerumgehung betrieben – im Unterschied zu den von den Gerichten beurteilten «Klein-Konstrukten», die oft auf missbräuchliche Steuerverkürzung ausgerichtet waren. Ferner kommt der Verfasser zum Schluss, dass zur Bestimmung des Hauptsteuerdomizils im interkantonalen Verhältnis nicht (mehr) auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung, wie dies vom BGer vertreten wird, sondern auf den Ort des statuari-

schen Sitzes abzustellen ist, wenn dieser über funktionale Substanz in einer festen Geschäftseinrichtung verfügt. Wird allerdings (weiterhin) auf die tatsächliche Verwaltung abgestellt, sind bei der Beurteilung auf Ebene der Beweislast oder des Beweismasses Beweiserleichterungen zur Verfügung zu stellen, weil in der Praxis der Ort der tatsächlichen Verwaltung, im Gegensatz zum statutarischen Sitz, idR nicht einfach bzw. nur sehr schwer feststellbar ist. Vor diesem Hintergrund hat das BGer jüngst in einem in Fünfer-Besetzung gefällten Leitentscheid das «Beweismass» zur Bestimmung des Orts der tatsächlichen Verwaltung in einem interkantonalen Sachverhalt von «sehr» auf «überwiegend» wahrscheinlich reduziert, was nach der hier vertretenen Auffassung mehr für das internationale als für das interkantonale Verhältnis von Relevanz ist. Die für das interkantonale Verhältnis aufgestellten Vermutungen, wonach die tatsächliche Verwaltung (nicht) am Ort des statutarischen Sitzes ist, wenn dieser über (keine) funktionale Substanz verfügt, sowie das Postulat des Vorrangs des statutarischen Sitzes zur Bestimmung des Hauptsteuerdomizils, wenn der Sitz in einer festen Geschäftseinrichtung über funktionale Substanz verfügt, können zur Bestimmung des Orts der tatsächlichen Verwaltung nicht auf das internationale Verhältnis übertragen werden. Wenn also der statutarische Sitz einer inländischen Sitzgesellschaft ins Ausland verlegt wird, dann muss der Schweizer Fiskus den direkten Nachweis erbringen, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung (noch) in der Schweiz ist, wenn die Schweiz die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der tatsächlichen Verwaltung (weiterhin) in Anspruch nehmen will.

\* Der Verfasser des Artikels dankt Dr. iur. Henk Fenners, Leiter Rechtsdienst, KStA SG, für die wertvollen Diskussionen und Dr. iur. Walter Frei, Partner, MME Zürich, Christoph Huber, Dipl. Kaufmann, Head of Group Tax & Treasury, Senior Vice President, OC Oerlikon Management AG, Pfäffikon SZ, Prof. Dr. iur. Peter Mäusli-Allenspach, Präsident ISIS, sowie lic. iur. Walter Sommer, MME Zürich, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen und Hinweise.

Les notions de «siège» et d'«administration» dans les relations intercantionales pour la détermination du domicile fiscal principal ont récemment fait l'objet d'une attention particulière de la part des autorités fiscales et des tribunaux fiscaux. Dans le cadre de cette contribution, la relation entre le lieu du siège statutaire et le lieu de l'administration effective dans les relations intercantionales est examinée pour les sociétés en général et pour la société de domicile «classique» d'un groupe international. Nous démontrons ainsi que la société de siège dans un groupe international, qui fonctionne en général comme «société de domicile» et ne doit pas être confondue avec la «société fictive», représente un instrument important de la direction de groupe pour les groupes internationaux et revêt une grande importance en pratique. Avec la société de domicile classique, il n'y a pas non plus d'abus de droit ni d'évasion fiscale – à la différence des «petites constructions» jugées par les tribunaux, qui visaient souvent à réduire abusivement la charge fiscale. En outre, l'auteur conclut que pour déterminer le domicile fiscal principal dans les relations intercantionales, il ne faut pas (plus) se baser sur le lieu de l'administration effective, comme le défend le TF, mais sur le lieu du siège statutaire, lorsque celui-ci dispose d'une substance fonctionnelle dans un établissement commercial fixe. Si l'on se base (toujours) sur l'adminis-

tration effective, il convient de prévoir des allègements de preuve lors de l'évaluation au niveau de la charge ou de la mesure de la preuve, car dans la pratique, le lieu de l'administration effective, contrairement au siège statutaire, n'est généralement pas facile ou très difficile à déterminer. Dans ce contexte, le TF a récemment réduit, dans une décision de principe rendue par cinq juges, le «degré de preuve» pour déterminer le lieu de l'administration effective dans les relations intercantionales de «très» à «principalement» probable, ce qui mérite d'être salué. Les présomptions établies pour les relations intercantionales, selon lesquelles l'administration effective se trouve (ou non) au lieu du siège statutaire lorsque celui-ci dispose (ou non) de substance fonctionnelle, ainsi que le postulat de la primauté du siège statutaire pour déterminer le domicile fiscal principal lorsque le siège dispose d'une substance fonctionnelle au sein d'une installation fixe d'affaires, ne peuvent pas être transposés aux relations internationales pour déterminer le lieu de l'administration effective. Ainsi, si le siège statutaire d'une société de domicile suisse est transféré à l'étranger, le fisc suisse doit apporter la preuve directe que le lieu de l'administration effective se trouve (encore) en Suisse si la Suisse veut (continuer à) revendiquer l'assujettissement illimité sur la base de l'administration effective.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>99</b>	<b>2.4</b>	<b>Substanztechnische Grundlagen</b>	<b>107</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>100</b>	2.4.1	Herleitung der relevanten Begrifflichkeiten	107
<b>2.1</b>	<b>Zivilrechtliche Grundlagen</b>	<b>100</b>	2.4.1.1	Verwaltung als funktionaler substanz-orientierter Begriff	107
2.1.1	Begriff und Ort des Sitzes gemäss Art. 56 ZGB	100	2.4.1.2	Das Substanz-Quartett im Gewinnsteuerrecht	107
2.1.1.1	Juristische Personen ohne statutarischen Sitz	100	2.4.1.3	Begriff der Funktion und der funktionalen Substanz	109
2.1.1.2	Juristische Personen mit statutarischem Sitz	100	2.4.2	Bedeutung des Orts der tatsächlichen Verwaltung in der Praxis	109
2.1.1.3	Anforderungen an eine Sitzverlegung	101	2.4.2.1	Bei Gesellschaften mit funktionaler Substanz	109
2.1.2	Begriff und Ort der Verwaltung gemäss Art. 56 ZGB	101	2.4.2.2	Bei Gesellschaften ohne funktionale Substanz	110
2.1.2.1	Juristische Personen ohne statutarischen Sitz	101	2.4.2.3	Bedeutung der Verwaltung anhand des Funktionsprofils	110
2.1.2.2	Juristische Personen mit statutarischem Sitz	101	2.4.3	Substanz in einer Zeit der digitalen Transformation	111
<b>2.2</b>	<b>Unilaterale steuerrechtliche Grundlagen</b>	<b>102</b>	<b>3</b>	<b>Die «klassische» Sitzgesellschaft im internationalen Konzern</b>	<b>111</b>
2.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	102	<b>3.1</b>	<b>Begriff der Sitzgesellschaft</b>	<b>112</b>
2.2.1.1	Im Kanton gemäss Art. 20 StHG	102	<b>3.2</b>	<b>Funktion der Sitzgesellschaft</b>	<b>113</b>
2.2.1.2	Im Bund gemäss Art. 50 DBG	102	<b>3.3</b>	<b>Bilanzpositionen der Sitzgesellschaft</b>	<b>113</b>
2.2.2	Begriff und Ort des statutarischen Sitzes	102	3.3.1	Aktivseite	113
2.2.3	Begriff und Ort der tatsächlichen Verwaltung	103	3.3.2	Passivseite	113
2.2.3.1	Rechtsprechung bzw. Trilogie des BGer	103	<b>3.4</b>	<b>Besteuerung der Sitzgesellschaft</b>	<b>113</b>
2.2.3.2	Abgrenzung zum Dienstleistungsbezug	104	3.4.1	Gewinnsteuer	113
<b>2.3</b>	<b>Bilaterale steuerrechtliche Grundlagen</b>	<b>104</b>	3.4.2	Kapitalsteuer	114
2.3.1	Ansässigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 OECD-MA	104			
2.3.2	Konfliktlösung bei Doppelansässigkeit	104			
2.3.2.1	Begriff der Doppelansässigkeit	104			
2.3.2.2	Art. 4 Abs. 3 OECD-MA (2014): Vorrang der Verwaltung	105			
2.3.2.3	Art. 4 Abs. 3 OECD-MA (2017): Lösung durch Verständigung	106			
2.3.2.4	Statutarischer Sitz als «einfache(re)s» Vorrangkriterium?	106			

# Anrechnung von ausländischen Quellensteuern unter Pillar 2

Livio Bucher



*Livio Bucher, Dr. iur.,  
LL.M., dipl. Steuerexperte,  
Bucher Tax AG, Fachsekretär  
Kommission Steuern  
EXPERTsuisse*

Der vorliegende Beitrag thematisiert das Verhältnis der nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT) zur Anrechnung von ausländischen Quellensteuern nach den schweizerischen DBA. Die Analyse kommt zum Ergebnis, dass die QDMTT als «Steuer auf dem Einkommen» vom sachlichen Anwendungsbereich der DBA erfasst ist und bei der Ermittlung des sog. «Maximalbetrags» nach Art. 8 ff. VStA – und damit entgegen der nun vom Bundesrat getroffenen Lösung – bei der Steueranrechnung zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Normenhierarchie zwischen der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (kurz: VStA) als Bundesratsverordnung und den DBA der Schweiz sind die rechtsanwendenden Behörden in der Schweiz gehalten, entgegen dem revidierten Art. 8 Abs. 2 VStA eine Steueranrechnung unter Einschluss der QDMTT zu gewähren. Für die steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz dürfte daraus grundsätzlich keine Änderung ihrer weltweiten Steuerlast resultieren. Allerdings würde dies regelmässig zu Veränderungen in der Verteilung des Steueraufkommens bzw. der finanziellen Lasten aus der Steueranrechnung zwischen Bund und Kantonen zugunsten letzterer führen. Da eine Berücksichtigung der QDMTT bei der Steueranrechnung in der praktischen Umsetzung mit diversen Fallstricken verbunden wäre, ist die vom Bundesrat eingeführte Regel im Grundsatz zwar aus verwaltungsökonomischer Sicht im Ergebnis erstrebenswert. Die Wechselwirkung zwischen der Ermittlung der QDMTT und der Ermittlung des Steueranrechnungsbetrags wäre gerade in einem interkantonalen Kontext prozessual kaum bewältigbar. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es hierfür jedoch notwendig, das System der Steueranrechnung zuerst in ein Gesetz im formellen Sinn zu überführen.

*La présente contribution traite du rapport entre l'impôt national complémentaire (QDMTT) et l'imputation d'impôts à la source étrangers selon les CDI suisses. L'analyse parvient à la conclusion que la QDMTT, en tant qu'«impôt sur le revenu», est comprise dans le champ d'application matériel des CDI et qu'elle est prise en compte dans la détermination du «montant maximal» selon les art. 8 ss de l'ordonnance relative à l'imputation d'impôts étrangers prélevés à la source – et donc contrairement à la solution adoptée par le Conseil fédéral – dans le cadre de l'imputation de l'impôt. En raison de la hiérarchie des normes entre l'ordonnance relative à l'imputation d'impôts étrangers prélevés à la source en tant qu'ordonnance du Conseil fédéral et les CDI de la Suisse, les autorités qui appliquent le droit sont tenues d'accorder en Suisse une imputation d'impôt incluant le QDMTT, contrairement à l'art. 8, al. 2 révisé de l'ordonnance citée. Pour les entreprises assujetties à l'impôt en Suisse, il ne devrait en principe pas en résulter de modification de leur charge fiscale mondiale. Toutefois, cela entraînerait régulièrement des modifications dans la répartition des recettes fiscales ou des charges financières découlant de l'imputation d'impôt entre la Confédération et les cantons, au profit de ces derniers. Comme la prise en compte de la QDMTT lors de l'imputation de l'impôt impliquerait diverses complications dans la mise en œuvre pratique, la règle introduite par le Conseil fédéral est en principe souhaitable du point de vue de l'économie administrative. L'interaction entre la détermination de la QDMTT et la détermination du montant de l'imputation d'impôt ne serait guère gérable du point de vue procédural, notamment dans un contexte intercantonal. Du point de vue de l'État de droit, il est toutefois nécessaire de transformer d'abord le système d'imputation d'impôt en une loi au sens formel.*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	<b>143</b>	<b>4.3</b>	<b>Normenhierarchie zwischen DBA und VStA</b> . . . . .	<b>149</b>
<b>2</b>	<b>Mindestbesteuerung in der Schweiz</b> . . . . .	<b>143</b>	<b>4.4</b>	<b>Exkurs: Internationale Ergänzungssteuern (IIR und UTPR)</b> . . . . .	<b>149</b>
<b>2.1</b>	<b>QDMTT im Allgemeinen</b> . . . . .	<b>143</b>	<b>5</b>	<b>Berechnungsbeispiel</b> . . . . .	<b>149</b>
<b>2.2</b>	<b>«Adjusted covered taxes» (massgebende Steuern)</b> . . . . .	<b>144</b>	<b>6</b>	<b>Praktische Konsequenzen</b> . . . . .	<b>150</b>
2.2.1	Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren . . . . .	144	<b>6.1</b>	<b>Verteilung der finanziellen Lasten im Gemeinwesen</b> . . . . .	<b>151</b>
2.2.2	Quellensteuern auf Dividenden . . . . .	144	<b>6.2</b>	<b>Prozessuale Hindernisse</b> . . . . .	<b>151</b>
2.2.3	Weitere Steuerarten . . . . .	145	<b>7</b>	<b>Fazit</b> . . . . .	<b>152</b>
<b>2.3</b>	<b>«Net GloBE income» (massgebender Gewinn)</b> . . . . .	<b>145</b>	<b>8</b>	<b>Ausblick</b> . . . . .	<b>153</b>
<b>3</b>	<b>System der Steueranrechnung in der Schweiz</b> . . . . .	<b>145</b>		Literatur . . . . .	153
<b>4</b>	<b>Verzahnung von QDMTT und Steueranrechnung</b> . . . . .	<b>146</b>		Materialien . . . . .	153
<b>4.1</b>	<b>Wechselwirkung QDMTT und Steueranrechnung</b> . . . . .	<b>146</b>			
<b>4.2</b>	<b>Auslegeordnung der Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 VStA</b> . . . . .	<b>147</b>			

## 1 Einleitung

Die Einführung der weltweiten Mindestbesteuerung erfolgte in der Schweiz per 1.1.2024 mittels Bundesratsverordnung. Volk und Stände haben die dafür nötige Verfassungsänderung bereits am 18.6.2023 an einer Volksabstimmung gutgeheissen. Der Bundesrat hat anlässlich seiner letzten Sitzung des Jahres am 22.12.2023 entschieden, von diesem verfassungsmässigen Recht Gebrauch zu machen und die Mindestbesteuerung mit der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT) per 1.1.2024 umzusetzen. Auf die Erhebung einer internationalen Ergänzungssteuer, so wie es das Regelwerk der OECD grundsätzlich vorsehen würde, verzichtet der Bundesrat in Anbetracht der weltweiten Entwicklungen vorerst.<sup>1</sup>

Die Erhebung einer QDMTT mittels Bundesratsverordnung dient in Einklang mit der Verfassungsnorm als Übergangslösung, bis das Parlament die formell-gesetzlichen Grundlagen für die neue Steuer erlassen hat. Spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Bundesratsverordnung muss der Bundesrat dem Parlament einen Vorschlag betreffend die gesetzlichen Grundlagen für die Mindestbesteuerung unterbreiten.<sup>2</sup>

Um das Verhältnis zwischen der Ermittlung der QDMTT und des Steueranrechnungsbetrags nach den DBA der

Schweiz erörtern zu können, ist es unabdingbar, die Logik der Mindestbesteuerung und die Umsetzung in der Schweiz sowie das System der Anrechnung von ausländischen Quellensteuern kurz zu erläutern, um danach auf die Verzahnung bzw. Wechselwirkung dieser beiden Systeme (d. h. des Mechanismus zur Ermittlung der QDMTT und des Mechanismus zur Ermittlung des maximalen Steueranrechnungsbetrags) einzugehen. Die praktischen Auswirkungen der denkbaren Varianten dieser Wechselwirkung werden danach – einmal unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 Abs. 2 VStA und dann unter der Annahme des Einbezugs der QDMTT bei der Ermittlung des maximalen Steueranrechnungsbetrags – in einem Praxisbeispiel illustriert. Am Schluss folgen Hinweise zu den rechtlichen und praktischen Implikationen der vorgestellten Varianten, gefolgt von Vorschlägen zur Verbesserung der nun vom Bundesrat gewählten Lösung.

## 2 Mindestbesteuerung in der Schweiz

### 2.1 QDMTT im Allgemeinen

Ob eine Unternehmensgruppe in einem Staat die (von der OECD) geforderte Mindestbesteuerung erreicht oder nicht, beurteilt sich vereinfacht gesagt anhand eines simplen Quotienten. Die Summe der sog. «adjusted covered taxes» der Geschäftseinheiten in einem Staat, dividiert durch die Summe des «net GloBE income» dieser Einheiten für das entsprechende Steuerjahr, ergibt die «effective tax rate» für die Unternehmensgruppe in diesem Staat. Liegt das Resultat dieser Gleichung bei 15 %

1 Vgl. Art. 40 Abs. 2 MindStV. Diverse Konkurrenzstandorte (Investment-Hubs) der Schweiz, wie z. B. Singapur, verzichten zumindest für 2024 auf die Einführung der Mindestbesteuerung bzw. führen lediglich eine nationale Ergänzungssteuer ein.

2 Siehe Übergangsbestimmungen zu Art. 129a Abs. 8 BV.



# Zur Debatte «Nutzungsberechtigung und Finanzinstrumente»

Was folgt auf BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023?

Nils Harbeke



*Nils Harbeke, Rechtsanwalt,  
dipl. Steuerexperte,  
Partner bei Pestalozzi  
Rechtsanwälte AG\**

Der Begriff der Nutzungsberechtigung ist praxisgemäss nach Massgabe einer «wirtschaftlichen Betrachtungsweise» («substance over form») auszulegen.

Im Entscheid BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023 hat sich das Bundesverwaltungsgericht abermals mit der Frage der Nutzungsberechtigung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (einem Zins- und Währungsswap mit Bezug auf eine schweizerische Bundesanleihe) befasst.

Dieser Beitrag fragt nach der künftigen Ausformung des Kriteriums der Nutzungsberechtigung – vorliegend spezifisch im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten. Inwiefern kann oder sollte das Kriterium der Nutzungsberechtigung allenfalls («nur») als eine Säule eines Antimissbrauchskonzepts verstanden werden?

Im Spezialfall der Auslegungsmethodik in der Form der «wirtschaftlichen Betrachtungsweise» liegt – auch – eine Antimissbrauchsbetrachtung zugrunde. Auf solcher Grundlage blieben wohl nur wenige Fälle, in denen eine Prüfung des Kriteriums der Nutzungsberechtigung ganz ohne Bezug zum Missbrauchsvorbehalt (Steuerumgehungsvorbehalt) erfolgen könnte.

*La notion de droit de jouissance doit être interprétée, conformément à la pratique, selon une «approche économique» («substance over form»).*

*Dans son arrêt A-2121/2020 du 4.9.2023, le Tribunal administratif fédéral s'est à nouveau penché sur la question du droit de jouissance en relation avec des instruments financiers (un swap de taux d'intérêt et de devises portant sur un emprunt de la Confédération suisse).*

*La présente contribution s'interroge sur la forme que prendra à l'avenir le critère du droit de jouissance, en particulier dans le contexte des instruments financiers. Dans quelle mesure le critère du droit de jouissance peut-il ou doit-il éventuellement («seulement») être compris comme le fondement d'un concept anti-abus?*

*Dans le cas d'espèce, l'approche anti-abus constitue (aussi) la base de la méthode d'interprétation selon «l'approche économique». Il ne resterait donc que peu de cas dans lesquels un examen du critère du droit de jouissance pourrait être effectué sans aucun lien avec la réserve de l'abus (réserve de l'évasion fiscale).*

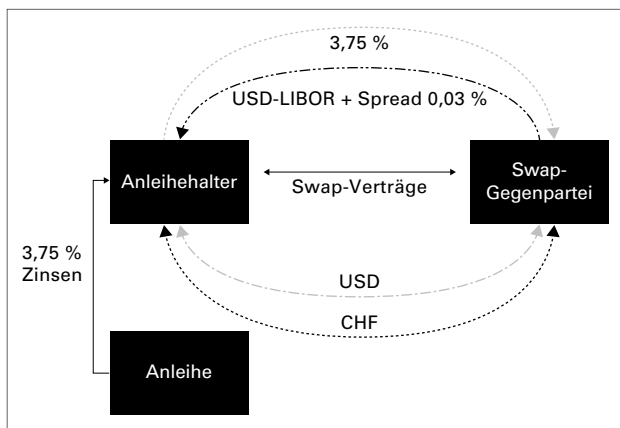
\* Der Autor dankt Karen Gisler, MLaw, Associate, und Dr. iur. Búsra Beceren, Rechtsanwältin, Associate, beide Pestalozzi Rechtsanwälte AG, für juristische Recherchen und Redaktion.

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Worum ging es im Fall BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023?</b>	<b>155</b>
<b>2</b>	<b>Weshalb halten Anleger Anleihe-Swap-Kombinationen?</b>	<b>156</b>
<b>3</b>	<b>Was ist «Nutzungsberechtigung»?</b>	<b>156</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemein-abstrakte Definition</b>	<b>156</b>
<b>3.2</b>	<b>«Wirtschaftliche Betrachtungsweise»</b>	<b>156</b>
<b>3.3</b>	<b>Rechtliche Wertung</b>	<b>157</b>
<b>4</b>	<b>Aspekte zum Sachverhalt BVGer A-2121/2020</b>	<b>158</b>
<b>4.1</b>	<b>Relativität von Risiko (und Absicherung)</b>	<b>158</b>
<b>4.2</b>	<b>Yield to Maturity</b>	<b>159</b>
<b>4.3</b>	<b>Anleihe-spezifische Risiken</b>	<b>161</b>
<b>4.4</b>	<b>«Finanzierungscharakter» einer Transaktion</b>	<b>162</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>163</b>
	Literatur	165
	Materialien	165

**1 Worum ging es im Fall BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023?**

Dem Entscheid<sup>1</sup> BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023 lag vereinfacht folgender Sachverhalt zugrunde:<sup>2</sup>



Grafik 1: BVGer 4.9.2023, A-2121/2020

Ein in Dänemark ansässiges Finanzinstitut suchte eine Anlagemöglichkeit für Liquidität in US-Dollar. Das dänische Finanzinstitut erwarb ausserbörslich («OTC») im Sekundärmarkt festverzinsliche schweizerische CHF-Bundesanleihen. Aufgrund des damaligen Marktumfelds lag der Marktpreis der Bundesanleihen über deren Nominalwert; zudem waren Marchzinsen aufgelaufen.<sup>3</sup> Zum Erwerb der Bundesanleihen tauschte das dänische Finanzinstitut USD-Liquidität in Schweizer Franken. Das dänische Finanzinstitut wollte die gesamten Geldflüsse aus der Anlage in die Bundesanleihen bis zur vollständigen Rückzahlung gegen Währungsschwankungen des Schweizer Frankens gegenüber dem US-Dollar absichern. Ausserdem sollte in Bezug auf den Festzins der Bundesanleihen eine Absicherung des Zinsänderungsrisikos erfolgen. Um dies zu erreichen, schloss das dänische Finanzinstitut Swap-Verträge ab (Currency und Interest Swap), die in der Terminierung auf den Erwerb und die Haltedauer (die der Restlaufzeit der Anleihen entsprach, «hold to maturity»)<sup>4</sup> inklusive Rückzahlung der jeweiligen Anleihe abgestimmt waren.

In seinem Entscheid BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Sichtweise der ESTV, wonach die Swap-Verträge zu einer «schädlichen Weiterleitung» der Zinserträge aus der Bundesanleihe führten, sodass die Halterin der Bundesanleihen hinsichtlich der Zinserträge nicht «Nutzungsberechtigte» (iSv Art. 11 Abs. 1 DBA-DK) sei.<sup>5</sup> Der Fall ist zwischenzeitlich vor Bundesgericht hängig.

1 Dem Entscheid BVGer A-2121/2020 vom 4.9.2023 war eine Reihe anderer Entscheide zu Sachverhalten vorausgegangen, die ebenfalls den Einsatz von Finanzinstrumenten betrafen: BGE 141 II 447 (Total Return Swap im DBA-Kontext); BGE 5.5.2015, 2C\_895/2012 (SMI-Futures im DBA-Kontext); BGE 2.10.2015, 2C\_383/2013 (SMI-Futures im Inland-Kontext); BGE 19.5.2020, 2C\_880/2018 (Derivate im DBA-Kontext); zu dieser Rechtsprechung NORDIN/SCHUDEL, Finanzprodukte und Verrechnungssteuerrückerstattung – ausgewählte Aspekte, 43 ff.

2 BVGer 4.9.2023, A-2121/2020, E. 3.3.1.1, 3.3.2 f.; AEBI/MANY, Entscheidübersicht 6-2023, 899 f. Details zu den Swap-Konditionen sind im Entscheid nicht wiedergegeben. Spreads werden erwähnt (BVGer 4.9.2023, A-2121/2020, E. 3.1.1.1, 3.1.2.2, 3.3.5.2 a.), USD-LIBOR Spreads als Teil der Tatsachenzusammenfassung des Bundesverwaltungsgerichts (E. 3.3.2), jedoch nicht erklärt. Es wird erwähnt, dass die ESTV vorbrachte, mit den Anleihe-Swap-Kombinationen habe eine Duration mit einem Wert von null resultiert (E. 3.3.5.2 a.).

3 BVGer 4.9.2023, A-2121/2020, E. 3.3.2.

4 Vgl. BVGer 4.9.2023, A-2121/2020, E. 3.3.5.2 a.

5 BVGer 4.9.2023, A-2121/2020, E. 3.3.5 f.

# Thesen zur gleichheitsgrundrechtlichen Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips

Eine gemeinsame Anregung zur verfassungsrechtsdogmatischen Rückbesinnung von bundesdeutscher und schweizerischer Warte\*

Peter Hongler/Simon Kempny/Matthias Valta



*Peter Hongler, Prof. Dr.,  
dipl. Steuerexperte, Ordentlicher  
Professor für Steuerrecht an der  
Universität St. Gallen (HSG)*



*Simon Kempny, Prof. Dr.,  
Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht und Steuerrecht an  
der Universität Bielefeld*



*Matthias Valta, Prof. Dr.,  
Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht und Steuerrecht  
an der Heinrich-Heine-  
Universität Düsseldorf*

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist im deutschen und schweizerischen Diskurs allgegenwärtig und wird üblicherweise als Konkretisierung des Gleichheitssatzes angesehen. Dieser Beitrag legt dar, dass diese Ableitung bisher nicht überzeugend begründet ist. Die übliche Begriffsverwendung widerspricht im Gegenteil der Wertungsoffenheit des Gleichheitssatzes, erhebt steuerpolitische Wertungen in vermeintlichen Verfassungsrang und führt so zu einer problematischen Verengung gesetzgeberischer Gestaltungsräume.

*Le principe de la capacité contributive est omniprésent dans le discours allemand et suisse et est généralement considéré comme une concrétisation du principe d'égalité. Cette contribution montre que cette interprétation n'est pas argumentée de manière convaincante. L'utilisation habituelle de ce terme contredit au contraire l'ouverture d'esprit liée au principe d'égalité, élève les valeurs de la politique fiscale à un rang prétendument constitutionnel et conduit ainsi à un rétrécissement problématique de la marge de manœuvre du législateur.*

\* Der Aufsatz ist als Erstpublikation in IStR 2024, 350 ff., erschienen. Die (punktuell korrigierte) Zweitveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C. H. Beck.

## Inhalt

1	<b>Eine Vergewisserung</b> . . . . .	167
2	<b>Das Leistungsfähigkeitsprinzip lässt sich nicht aus dem Gleichheitssatz ableiten.</b> . . . . .	167
3	<b>Es gibt verschiedene wertungsabhängig mögliche Verständnisse von Leistungsfähigkeit, die untereinander gleichrangig sind</b> . . . . .	169
4	<b>Der Gleichheitssatz legt den Steuergesetzgeber in weit-aus geringerem Ausmass fest, als vielfach postuliert</b> . . . . .	170
5	<b>Rechtsdogmatisch erscheint der Begriff «Leistungsfähigkeitsprinzip» in seiner gegenwärtigen Verwendung daher mehr von Schaden als von Nutzen</b> . . . . .	170
	Literatur. . . . .	171

## 1 Eine Vergewisserung

Zum internationalen Steuerrecht als Wissenschaftszweig gehört das zwischenstaatliche Gespräch über Grundfragen der Lastenverteilung. Im Rechts- und Dogmatikvergleich können insbesondere Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Steuersystemen verschiedener Staaten herausgearbeitet und Ansätze für die bessere internationale Abstimmung der Steuersysteme aufeinander entwickelt werden. Die gemeinsame Betrachtung kann darüber hinaus auch helfen, vermeintliche Grundlagen auf ihre Tragfähigkeit zu untersuchen. In einer Verbindung von Innen- und Aussensicht auf die Steuerrechtslehre eines Staates lassen sich Vermutungen erhärten, ob eine vorfindliche Tradition sparsamer bis apodiktischer Argumentation denkwirtschaftlich sinnvoll sei (weil Bewiesenes<sup>1</sup> nicht mehr ausführlich begründet werden muss) oder auf ein Theoriedefizit schliessen lasse (weil Nichtbewiesenes nicht sinnvoll begründet werden kann).

Das «Leistungsfähigkeitsprinzip» ist im steuerlichen Fachdiskurs in Deutschland und der Schweiz allgegenwärtig. Was genau jeweils unter «Leistungsfähigkeit» verstanden wird, wird jedoch erstaunlicherweise selten erklärt. Offenheit des Begriffs und Unsicherheit des Verständnisses mit der Gefahr einer gewissen Beliebigkeit der Verwendung stehen in einem Spannungsverhältnis zu dem jenem «Prinzip» zugeschriebenen verfassungsrechtlichen Ursprung und Rang.

Die Autoren haben bereits an anderer Stelle detaillierte Kritik bzgl. des Verständnisses und der gerechtigkeits-theoretischen Fundierung des «Leistungsfähigkeitsprin-

zips» geäußert.<sup>2</sup> Der nachfolgende Kurzbeitrag soll diese Kritik nicht wiederholen, sondern im Anschluss an die jüngere Debatte in der Bundesrepublik Deutschland<sup>3</sup> und in der Schweiz<sup>4</sup> aufzeigen, inwiefern das Leistungsfähigkeitsprinzip grundrechtliche Bedeutung haben könnte. Hierbei wird auf die verfassungsdogmatische Verarbeitung sowohl im Rahmen der Rechtsordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) als auch im Rahmen der Rechtsordnung der schweizerischen Bundesverfassung (BV)<sup>5</sup> Bezug genommen. Es geht den Autoren dabei nicht um einen Rechtsvergleich, sondern darum, Erkenntnisse generischer Dogmatik<sup>6</sup> an koncretinhaltlich verschiedenen Rechtsordnungen abzugleichen. Der Beitrag ist bewusst kurz und in Thesenform gehalten.

## 2 Das Leistungsfähigkeitsprinzip lässt sich nicht aus dem Gleichheitssatz ableiten

Aus dem Gleichbehandlungsgebot wird herkömmlicherweise sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz

1 Selbstverständlich liegt dem Sprachgebrauch hier ein der Rechtsdogmatik als Zweig des normwissenschaftlichen, juristischen Asts des Baums der Rechtswissenschaft (vgl. REIMER, Einheit und Vielheit der Verfahrensrechtswissenschaft[en]: Einsichten der Rechtswissenschaftstheorie, 264 ff.) angepasster Beweisbegriff zugrunde.

2 Vgl. HONGLER, Das Leistungsfähigkeitsprinzip – eine moralische Illusion, Rz 1 ff.; HONGLER, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Vielsteuersystem, 157; KEMPNY, Gedanken zum «Leistungsfähigkeitsprinzip» – Rekonstruktion eines Schlüsselbegriffs als Beitrag zur Rationalisierung des Diskurses über Steuergerechtigkeit, 85; für das EU-Recht VALTA, Grenzüberschreitende Leistungsfähigkeit multinationaler Unternehmen im EU-Recht, 189.

3 Auf KEMPNY, Gedanken zum «Leistungsfähigkeitsprinzip» – Rekonstruktion eines Schlüsselbegriffs als Beitrag zur Rationalisierung des Diskurses über Steuergerechtigkeit, 85, folgten WALDHOFF, Steuerverfassungsrecht als Instrument eines prinzipiengeleiteten Steuerrechts – dargestellt anhand des Leistungsfähigkeitsprinzips, 381; SIEGEL, Ein ökonomisches Verständnis des Leistungsfähigkeitsprinzips ist keine Provokation von Juristen, 1617; und MOES, Das «subjektive Nettoprinzip» und die Steuerfreiheit des Existenzminimums – Anmerkungen zu einer systemwidrigen Verfassungsrechtsdogmatik, 2369.

4 Vgl. bspw. die jüngste Kritik von WALDBURGER, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, 647.

5 Zur Mehrheit von Rechtsordnungen REIMER, Rechtstheorie, 99 ff. (§§ 9 – 11).

6 Zum Begriff KEMPNY/REIMER, Die Gleichheitssätze, VII und 98.

Aus der Rechtsprechung

# Rechtsprechung 2024/2

Stefan Oesterhelt/Andrea Opel



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,  
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-  
experte, Partner bei Hom-  
burger AG, Zürich*



*Andrea Opel, Prof. Dr. iur.,  
Ordinaria für Steuerrecht an  
der Universität Luzern*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>BGer vom 14.12.2023 (Indirekte Teilliquidation; Mitwirkung nach Art. 20a Abs. 2 DBG)</b>	<b>173</b>	<b>5</b>	<b>BGer vom 7.12.2023 (Handänderungssteuer beim Wechsel der Fondsleitung)</b>	<b>184</b>
1.1	Sachverhalt	173	5.1	Sachverhalt	184
1.2	Aus den Erwägungen	173	5.2	Aus den Erwägungen	184
1.3	Bemerkungen	174	5.3	Bemerkungen	184
<b>2</b>	<b>BGer vom 19.12.2023 (Qualifikation der Zahlung aus einer deutschen Vorsorgeeinrichtung)</b>	<b>176</b>	<b>6</b>	<b>BGer vom 15.12.2023 (Paralleler Anspruch nach Art. 12 VStrR; Verjährung)</b>	<b>185</b>
2.1	Sachverhalt	176	6.1	Sachverhalt	185
2.2	Aus den Erwägungen	176	6.2	Aus den Erwägungen	185
2.3	Bemerkungen	177	6.3	Bemerkungen	186
<b>3</b>	<b>BGer vom 18.12.2023 (Prämien für Krankentaggeldversicherung sind Gewinnungskosten)</b>	<b>179</b>	<b>7</b>	<b>BGer vom 29.1.2024 (Hinterziehung der Verrechnungssteuer; Verjährung nach Art. 11 Abs. 2 VStrR)</b>	<b>189</b>
3.1	Sachverhalt	179	7.1	Sachverhalt	189
3.2	Aus den Erwägungen	179	7.2	Aus den Erwägungen	189
3.3	Bemerkungen	180	7.3	Bemerkungen	190
<b>4</b>	<b>BGer vom 5.1.2024 (Entgelt für Anteil am Erneuerungsfonds ist kein Unterhalt)</b>	<b>181</b>	<b>8</b>	<b>BGer vom 27.9.2023 (Amtshilfe; voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen über einen Introducer)</b>	<b>192</b>
4.1	Sachverhalt	181	8.1	Sachverhalt	192
4.2	Aus den Erwägungen	181	8.2	Aus den Erwägungen	193
4.3	Bemerkungen	182	8.3	Bemerkungen	193
				Literatur	195
				Materialien	196

# Gesetzgebungs-Agenda 2024/2

Dr. iur. Henk Fenners\*/lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/lic. iur. Pascal Duss\*\*\*

## Inhalt

<b>1 Bund</b> . . . . .	<b>199</b>	<b>2.6 Genf.</b> . . . . .	<b>204</b>
<b>1.1 Einführung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz</b> . . . . .	<b>199</b>	2.6.1 Volksinitiative 178 und ihr Gegenentwurf . . . . .	204
<b>1.2 Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung</b> . . . . .	<b>199</b>	2.6.2 Gesetz 12 264 . . . . .	205
<b>1.3 Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz</b> . . . . .	<b>200</b>	2.6.3 Gesetzesentwurf 13 412 . . . . .	205
<b>1.4 Einführung der Individualbesteuerung</b> . . . . .	<b>200</b>	<b>2.7 Graubünden</b> . . . . .	<b>205</b>
<b>1.5 Besteuerung des Erwerbseinkommens aus Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern</b> . . . . .	<b>201</b>	<b>2.8 Jura</b> . . . . .	<b>206</b>
<b>1.6 Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften</b> . . . . .	<b>201</b>	<b>2.9 Luzern</b> . . . . .	<b>206</b>
<b>1.7 Einkäufe in die Säule 3a</b> . . . . .	<b>201</b>	<b>2.10 Neuenburg</b> . . . . .	<b>206</b>
<b>1.8 Anpassungen im Mehrwertsteuerrecht</b> . . . . .	<b>202</b>	2.11 Nidwalden . . . . .	207
1.8.1 Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung . . . . .	202	2.12 Obwalden . . . . .	207
1.8.2 Senkung der Wertfreigrenze im Reiseverkehr . . . . .	202	<b>2.13 Schaffhausen</b> . . . . .	<b>207</b>
<b>1.9 Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen</b> . . . . .	<b>202</b>	<b>2.14 Solothurn</b> . . . . .	<b>207</b>
<b>1.10 In der Frühjahrsession 2024 behandelte Motionen und Initiativen</b> . . . . .	<b>202</b>	<b>2.15 St.Gallen</b> . . . . .	<b>208</b>
<b>2 Kantone</b> . . . . .	<b>203</b>	<b>2.16 Thurgau</b> . . . . .	<b>208</b>
<b>2.1 Aargau</b> . . . . .	<b>203</b>	<b>2.17 Uri</b> . . . . .	<b>208</b>
<b>2.2 Basel-Landschaft</b> . . . . .	<b>204</b>	<b>2.18 Wallis</b> . . . . .	<b>209</b>
<b>2.3 Basel-Stadt</b> . . . . .	<b>204</b>	<b>2.19 Zürich</b> . . . . .	<b>210</b>
<b>2.4 Bern</b> . . . . .	<b>204</b>	<b>3 International</b> . . . . .	<b>210</b>
<b>2.5 Freiburg</b> . . . . .	<b>204</b>	<b>3.1 Übersicht</b> . . . . .	<b>210</b>
		<b>3.2 OECD – Betrag B</b> . . . . .	<b>210</b>
		<b>3.3 OECD – BEPS-Aktionspunkt 6</b> . . . . .	<b>211</b>
		<b>3.4 OECD – Kommentierung zu Art. 26 OECD-MA</b> . . . . .	<b>211</b>

\* Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Leiter bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

---

# Abonnement

Ausfüllen und senden an:

**Institut für Law and Economics**

Universität St.Gallen, Varnbuelstrasse 19, CH-9000 St.Gallen

Ich abonniere/wir abonnieren das Forum für Steuerrecht zum Preis von CHF 424.40 pro Jahr (Studierende und Steuerexperten in Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente), beginnend mit:

Ausgabe 2024/1       Ausgabe 20\_\_\_/1

In diesem Preis sind der Jahresordner und die Mehrwertsteuer enthalten; Versandkosten werden mit dem effektiven Betrag in Rechnung gestellt.

Anzahl Abonnemente:

---

Name/Firma:

---

Adresse:

PLZ, Ort:

---

Tel.:

---

E-Mail:

---

Datum:

Unterschrift:

---

